

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

6 StR 51/23

vom 21. März 2023 in der Strafsache gegen

wegen Betruges u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. März 2023 gemäß § 349

Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 17. Oktober 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch entfällt aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts die Aufrechterhaltung der Einziehungsent-

scheidung aus dem Urteil des Amtsgerichts Erlangen vom

12. März 2020.

Der Einziehungsausspruch wird klarstellend wie folgt neu gefasst: Gegen den Angeklagten wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 56.838,90 Euro angeordnet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander Feilcke Tiemann

> Wenske Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Nürnberg-Fürth, 17.10.2022 - 6 KLs 805 Js 9587/21 hinzuverbun-

den: 16 KLs 415 Js 58767/19